

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 13.01.1830 publ. 20.01.1830

Qualität bereits erfolgt sey, wird in Gemäßheit Höchsten Rescript vom 24. d. M. hiedurch bekannt gemacht.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 13. Januar, publ. am 20. Januar 1830.

Da die Vorschriften des Regulativs von ^{Einrichtung des} 21. Februar 1810., über die ^{Duplicats der} Einrichtung des Kirchenbücher, Duplicats der Kirchenbücher für das General-Kirchen-Archiv, bisher häufig nicht genau beobachtet worden sind, so werden solche dahin in Erinnerung gebracht, daß das Duplicat, wie bey dem Original selbst verordnet ist, ohne Correcturen und Rasuren und nicht zu dicht an den innern Rand geschrieben werden muß, der Name des Kirchspiels in der Ueberschrift nicht nur auf die erste Seite, sondern auch auf alle folgende zu sehen ist, jede ausgefüllte Seite genau eben so viel als das Original enthalten muß, auch das Duplicat mit dem Kirchenbuch übereinstimmend zu paginiren und vom Prediger nach Vorschrift des Schema durch Unterschrift seines Namens und des Datums zu beglaubigen ist.

Wenn bey dem von den Kirchenbüchern jetzt einzusendenden Duplicat des verflossenen Jahrs gegen obige Vorschriften gefehlt werden sollte, so wird das Duplicat auf Kosten der Einsender zur Verbesserung zurück gesandt werden.